

Die Gefährdungsbeurteilung

Die drei Schwerpunkte der Unfallkasse Hessen

Jeder Unternehmer muss eigenständig die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen in seinem Betrieb beurteilen. Die UKH unterstützt ihre Mitgliedsbetriebe mit Informationschriften, Seminaren, Beratungen und Dokumentationsvorlagen, die auf unserer Internetseite abzurufen sind (www.ukh.de, Webcode U800).

Der Unfallkasse Hessen sind in Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung drei Fragen besonders wichtig: *Was ist die Basis einer Gefährdungsbeurteilung? Wer muss sie umsetzen? Was umfasst sie?* Und hier sind unsere Antworten.

Die Basis einer Gefährdungsbeurteilung

Eine gute innerbetriebliche Organisation des Arbeitsschutzes sollte die eigentliche Basis der Gefährdungsbeurteilung sein, und nicht allein die rechtliche Verpflichtung durch das Arbeitsschutzgesetz (§§ 5,6 ArbSchG). Im Jahr 2003 trug die hessische Arbeitsschutzverwaltung in einer Schwerpunktaktion Faktoren zusammen, die die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb fördern:

- Bewusstsein in der Führungsebene vorhanden,
- branchenbezogene Kataloge vorhanden,
- Mitarbeiter eingebunden,
- Sichtweise auf die Gefährdungsbeurteilung als kontinuierlicher Prozess,
- guter Informationsfluss und
- breite Betrachtung der Gefährdungen.

Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Somit ist eine gute Arbeitsschutzorganisation die Basis einer guten Gefährdungsbeurteilung.

„Gefährdungsbeurteilung bedeutet gleichsam Prozess, Inhalt und Form.“

Wer muss die Gefährdungsbeurteilung umsetzen?

Eine gute Gefährdungsbeurteilung ist in der Regel ein Gemeinschaftsprodukt. Wir schlagen unseren Mitgliedsbetrieben daher eine enge Zusammenarbeit vor zwischen:

- den beratenden Arbeitsschutzexperten (Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit – §§ 3, 6 Arbeitssicherheitsgesetz),
- der zuständigen Führungskraft mit ihrer Fürsorgeverpflichtung,
- dem Personal- oder Betriebsrat und
- Mitarbeitern vor Ort, z. B. den Sicherheitsbeauftragten.

Die aktive Beteiligung der Leitung ist unabdingbar, weil spätestens für die Auswahl, Umsetzung und Überprüfung von Schutzmaßnahmen immer Mittel und Weisungsbefugnis erforderlich sind. Manche Leitung möchte diese originäre Arbeitgeberverpflichtung gerne komplett extern vergeben. Bei einer kompletten Vergabe sind jedoch ebenso Mittel, Weisungsbefugnis und Beteiligungsrechte vorzusehen (§ 13 ArbSchG). Kooperatives Vorgehen ist somit gefragt.

Welche Inhalte umfasst die Gefährdungsbeurteilung?

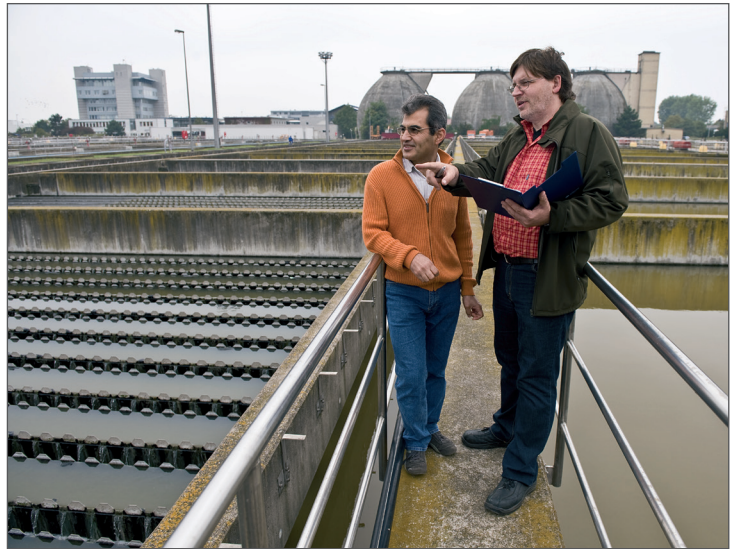
Die Praxis verwendet den Begriff „Gefährdungsbeurteilung“ in drei unterschiedlichen Blickrichtungen:

- **Prozess** der Erstellung einer systematischen Gefährdungsbeurteilung,
- **Inhalt** einer einzelnen Gefährdungsbeurteilung und
- **Form** des einzelnen Dokuments.

Für jede dieser Blickrichtungen haben wir aus unserer Praxiserfahrung Gütekriterien aufgestellt, um unsererseits eine Gefährdungsbeurteilung bewerten zu können. Dabei haben wir die Leitlinie der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie zur Gefährdungsbeurteilung (www.gda-portal.de) zur Grundlage genommen.

Gefährdungsbeurteilung bedeutet somit gleichsam Prozess, Inhalt und Form.

Sabine Menne (069 299 72-248)
s.menne@ukh.de



Die Präventionsexperten der UKH (hier Rainer Ehemann, rechts im Bild) beraten Sie gern.

UKH-Gütekriterien einer Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich ...		
des Prozesses:	des Inhalts:	der Form:
Es besteht eine Festlegung der Verantwortlichkeiten: Welche Führungsebene ist konkret für welche Betrachtungseinheiten verantwortlich?	So knapp wie möglich, so detailliert wie nötig.	Die Dokumentationsform inklusive der Betrachtungseinheiten legt grundsätzlich der Unternehmer fest.
Es besteht eine Zusammenarbeit zwischen Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Personalrat und der zuständigen Führungskraft.	Eine Beschreibung, die auch nach einem Personalwechsel dem Leser verständlich bleibt.	Die Dokumentation enthält Formularfelder für eine klare betriebliche Zuordnung der Betrachtungseinheit, des Verantwortlichen sowie ein Datumsfeld.
Es werden Mitarbeiter exemplarisch in die Erstellung oder Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung einbezogen.	Die inhaltliche Tiefe richtet sich nach dem Risiko und der Dokumentationsform. Sie ist abhängig von der Wahl der Betrachtungseinheit und dem Gebrauch von Verweisen.	Das Datum der Erstellung oder Aktualisierung richtet sich nach möglichen Neuerungen im Arbeitsverfahren, bei Arbeitsmitteln, am Gebäude oder bei Personen.
Die Aufsichtsperson erkennt im Gespräch mit dem Unternehmen, dass die Gefährdungsbeurteilung und ihr Regelkreis bekannt sind.	Die Gefährdungen sind im Betriebszustand ebenso konkret beschrieben wie bei Notfällen und Störfällen.	Das Einzeldokument enthält mindestens Text (auch Bilder), jedoch nicht ausschließlich Ja/Nein-Kreuze.
Es werden relevante Normen berücksichtigt (technische Regeln).	Die Beurteilung orientiert sich am IST-Zustand . D.h., es ist ausreichend, die verbleibenden Gefährdungen unter den vorhandenen Schutzmaßnahmen zu beschreiben.	Das Einzeldokument enthält mindestens Angaben zu: <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung • Maßnahme • Frist • Erledigung • Verantwortung • Verweise/Schnittstellen
Es werden betriebspezifische Risiken ebenso betrachtet wie alle Betriebszustände.	Die vorhandenen Schutzmaßnahmen sind konkret beschrieben. Möglich und sinnvoll ist ein kurz gehaltener Verweis auf mitgeltende Dokumente wie auf bereits erstellte Dienst- anweisungen, Betriebsanweisungen, Unter- weisungspläne.	Besteht eine mitgeltende übergeordnete Gefährdungsbeurteilung, so ist in den nach- geordneten Dokumenten ein Verweis darauf zwingend . Beispiel: Übergeordnete Betrachtung des Verwaltungsgebäudes als Arbeitsstätte kombiniert mit nachgeordneten tätigkeits- bezogenen Betrachtungen in den unterschied- lichen Arbeitsbereichen.
Es werden besondere Personengruppen (s. GDA-Leitlinie) berücksichtigt.	Maßnahme ist geeignet und wirkt.	
Das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen wird in die Erstellung oder Aktualisierung einbezogen.		
Der Regelkreis aus Ermittlung der Gefähr- dungen, Bewertung der Risiken, Ableitung und Durchführung von Maßnahmen und der Wirkungskontrolle ist im Betrieb etabliert.		